

Wahlen.

(Vom 30. August 1918.)

Politisches Departement.

Abteilung für Auswärtiges.

Kanzler des schweizerischen Konsulats in New York: Dr. rer. pol. Häfliger, Anselm, von Ruswil (Luzern), zurzeit Direktionssekretär der schweizerischen Kreditanstalt in Luzern.

Internationales Telegraphenbureau.

Vizedirektor für die radiotelegraphische Abteilung: Schwill, Franz, aus Strassburg, zurzeit Sekretär der genannten Abteilung.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse.

(Vom 28. August 1918.)

Hochgeachtete Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen den Bundesratsbeschluss vom 21. August 1918 betreffend die Versorgung des Landes mit Felderzeugnissen und Gemüse, sowie die sich hierauf stützende Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 27. gleichen Monats.

Die Frage, ob die Versorgung mit Felderzeugnissen und Gemüse durch besondere eidgenössische Vorschriften zu regeln sei, wurde hierorts schon vor längerer Zeit erörtert. Die Meinungen hierüber gingen auseinander, neigten aber mehrheitlich der Auffassung zu, es könne von einer eidgenössischen Intervention in Sachen Umgang genommen werden. Von dem Grundsätze aus-

gehend, die staatliche Intervention habe sich auf die Gebiete zu beschränken, auf denen ein ausgesprochenes Bedürfnis hierfür vorhanden ist und auch tatsächlich empfunden wird, haben wir damals von besondern Massnahmen Umgang genommen. Jede Reglementierung, auch wenn sie einerseits den Verhältnissen nach Möglichkeit angepasst und zur Bekämpfung bestehender Missstände vollauf geeignet ist, schliesst anderseits gewisse Härten in sich, die sich nicht vermeiden lassen, die aber in grossen Kreisen der Bevölkerung als unangenehm, als den Verkehr, den Warenaustausch und selbst die Produktion hemmend empfunden werden. Es darf nicht übersehen werden, dass amtliche Eingriffe heute mehr denn je jede produktionshemmende Wirkung sorgfältig vermeiden müssen, denn nur die Anspannung aller Kräfte zur tunlichsten Förderung der einheimischen Produktion vermag uns über die kommenden Schwierigkeiten unserer Lebensmittelversorgung hinwegzuhelfen.

Die Verhältnisse im Verkehr mit Felderzeugnissen und Gemüse haben sich nun leider im Verlaufe der letzten Wochen derart entwickelt, dass eine eidgenössische Intervention von verschiedenen Kreisen, von Vertretern der Behörden, der Produzenten, der Konsumenten und des Handels verlangt worden ist. Die Hauptsache liegt in einem gewissen Missverhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage. Kälte und Trockenheit haben die Entwicklung und die Ernteergebnisse einzelner Gemüsearten zeitweise erheblich beeinträchtigt. Auch der Import an Gemüse ist zurückgegangen, während die Nachfrage infolge Knappheit und Rationierung verschiedener anderer Nahrungsmittel grösser geworden ist. Dazu kommt das an und für sich verständliche Bestreben einzelner Kreise, gewisse Vorräte an Trockengemüse und andern Gemüsekonserven anzulegen. Die Nachteile eines solchen Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage wurden sodann wesentlich gesteigert durch das Geschäftsgebaren einzelner Vertreter des Zwischenhandels.

Die eingangs erwähnten Erlasse beschränken sich darauf, einzelne allgemein verbindliche Vorschriften aufzustellen, wogegen sie im übrigen die Ordnung der Angelegenheit mit gewissen Vorbehalten in der Hauptsache den Kantonen übertragen. Die uns zur Verfügung stehenden Mittel erschienen uns unter Berücksichtigung der stark vorgerückten Zeit nicht mehr ausreichend, um auf eidgenössischem Boden durchgreifende Massnahmen mit Aussicht auf vollen Erfolg zu verwirklichen. Die gestützt auf erwähnte Erlasse zu sammelnden Erfahrungen werden die Grundlage bilden müssen, um auch die Versorgung an Felderzeugnissen

und Gemüse für das nächste Jahr nötigenfalls frühzeitig einzuleiten und durchzuführen.

In Art. 2 der Verfügung ist der Grundsatz festgelegt, dass die Aberntung der Felderzeugnisse und Gemüse in einem Zeitpunkte vorzunehmen sei, in dem verhältnismässig die höchsten Erträge an Nährstoffen gewonnen werden. Es hat dies die Meinung, dass einzuschreiten ist, wenn gewisse Erzeugnisse, entgegen allgemeinen Gepflogenheiten, infolge momentaner Marktlage in unreifem Zustande geerntet werden, was den Ertrag, bzw. die Menge der zu gewinnenden Nahrungsmittel, erheblich herabzusetzen vermöchte. Damit im Zusammenhang steht Art. 3, der den An- und Verkauf von Feldfrüchten und Gemüse vor Beginn der bezüglichen Ernteperiode untersagt. Es sollen dadurch die sogenannten Vorkäufe, die manchmal schon lange vor der Erntezeit der betreffenden Ernteprodukte in nachteiliger Weise einsetzen, getroffen werden.

Nach Art. 4 ist vorläufig der An- und Verkauf von gesunden Möhren (gelbe Rübli) aller Art, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind, zum Zwecke der Viehfütterung verboten. Wir haben die Abteilung für Landwirtschaft indessen ermächtigt, dieses Verbot nötigenfalls zu mildern, es aber auch auf weitere Feldfrüchte und Gemüse von Fall zu Fall und für einzelne Gebiete auszudehnen und die Verfütterung von Rübli und anderm Gemüse überhaupt zu untersagen. Diese Rechte können von der Abteilung für Landwirtschaft an kantonale Behörden delegiert werden. Sofern sich in Sachen der Verfütterung von Felderzeugnissen und Gemüse weiterhin Missstände geltend machen sollten, wollen Sie sich in Sachen mit der Abteilung für Landwirtschaft in Verbindung setzen. Bei der Ordnung dieser Verhältnisse wird man sich indessen stets die bestehenden ausserordentlichen Schwierigkeiten vergegenwärtigen müssen, denen die Viehhaltung, insbesondere die Geflügel- und Schweinehaltung heute infolge des Mangels an geeigneten Kraftfuttermitteln und der bereits bestehenden Fütterungsverbote für Kartoffeln, Getreide etc. ausgesetzt ist.

Art. 5 soll der Anlage von Vorräten, die den eigenen Hausbedarfsbedarf übersteigen, vorbeugen. Die weitere Bestimmung, dass Händler Felderzeugnisse und Gemüse nur zum Zwecke der direkten Abgabe an Konsumenten und Detailgeschäfte einkaufen dürfen, richtet sich vor allem gegen den auf diesem Gebiete besonders verwerflichen Kettenhandel.

Die Zichorien spielen als Gemüse in frischem Zustande nur eine ganz untergeordnete Rolle. Als Käufer kommen in der Hauptsache nur die Zichorienfabriken in Frage, mit denen die

erforderlichen Vereinbarungen getroffen werden sollen. Es ist vorgesehen, die Zichorien zu einem für die Produzenten annehmbaren Preise übernehmen zu lassen und sie mit Umgehung eines überflüssigen Zwischenhandels direkt den Zichorienfabriken zuzuführen. Dieses Vorgehen beansprucht insofern eine gewisse volkswirtschaftliche Bedeutung, als Zichorienfabrikate als Kaffee-Ersatz gerade auch in weniger wohlhabenden Kreisen eine nicht untergeordnete Rolle spielen (Art. 6).

Art. 7 bezweckt nicht ein Verbot, sondern vielmehr eine nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Organisation des gewerbmässigen Dörrrens von Felderzeugnissen und Gemüse. Die Anlage von Nahrungsmittelreserven für die nahrungsmittelarmen Winter- und Frühjahrsmonate ist durchaus empfehlenswert, aber es darf nicht zugegeben werden, dass frische, ja selbst haltbare Gemüse für Dörrzwecke zu übersetzten Preisen aufgekauft werden, in einem Zeitpunkte, in dem sie am Markte für den Frischkonsum dringend notwendig sind. Die Warenabteilung wird die Bewilligungen für Dörrreferen, nach Massgabe des Bedürfnisses und in Würdigung der Verhältnisse auf dem Gemüsemarkt, erteilen. Die vorgeschriebenen Bewilligungen sind auch erforderlich für Dörrbetriebe von Unternehmern, die für ihr Personal Dörrprodukte herstellen, soweit hierbei zugekaufte Feldprodukte gedörrt werden sollen. Dagegen bedarf es für das Dörren im Lohn, soweit es sich beim Auftraggeber nur um die Gewinnung von Erzeugnissen für den eigenen normalen Haushaltungsbedarf handelt, keiner besondern Bewilligung.

Art. 8 untersagt den Einkauf von reifen bzw. dürrn einheimischen Bohnen und Erbsen zum Zwecke des Wiederverkaufes dieser Ware oder ihrer Erzeugnisse. Dieses Verbot richtet sich insbesondere auch gegen die Aufkäufe von Hülsenfrüchten zur technischen Verarbeitung, wie beispielsweise zu Backwerk. Der Handel in Hülsenfrüchten soll später durch eine besondere eidgenössische Verfügung geordnet werden. Inzwischen wird die Abteilung für Landwirtschaft Massnahmen treffen, um das erforderliche Saatgut in Bohnen und Erbsen für das nächste Jahr zu sichern.

Nach Art. 9 ist der Handel mit Felderzeugnissen und Gemüse nur Personen und Firmen gestattet, die denselben schon vor dem 1. August 1914 betrieben haben. Nach bisheriger Interpretation derartiger Bestimmungen wären auch solche Firmen und Personen zur Ausübung des Handels zuzulassen, die seit dem 1. August 1914 an Stelle erloschener Firmen getreten sind. Die Kan-

tone sind ermächtigt, Ausnahmen zu bewilligen, nötigenfalls aber auch weitere Einschränkungen anzuordnen. Sie sind nach Art. 10 überdies befugt, die Ausübung des Handels vom Besitze einer besonderen schriftlichen Bewilligung abhängig zu machen, die von ihren Organen auszugeben wäre. Die Verabfolgung derartiger Bewilligungen dürfte indessen nicht als Einnahmsquellen betrachtet werden, da allfälligen Gebühren nur der Umfang von Kanzlei- und Kontrollabgaben gegeben werden dürfte. In jedem Falle sind Personen und Firmen, die nach Art. 9 bzw. 10 zur Ausübung des Handels berechtigt sind und zugelassen werden, im übrigen an die einengenden Vorschriften der Verfügung gebunden.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen von Art. 11 laden wir die Behörden der Produktionskantone ein, dafür zu sorgen, dass auch ausserkantonale Gebiete nach bisherigen Gepflogenheiten in angemessener Weise mit Felderzeugnissen und Gemüse versorgt werden. Kantonale Ausfuhrverbote sind unzulässig. Die Abteilung für Landwirtschaft bzw. die vorgesehene Zentralstelle für Felderzeugnisse und Gemüse wird sich gegebenenfalls in Sachen mit den kantonalen Behörden in Verbindung setzen, und wir haben diese Abteilung zum Einschreiten ermächtigt, wo unserm Begehren betreffend die Versorgung benachbarter Gebiete nicht in angemessener Weise Rechnung getragen werden sollte.

Die Frage einer eidgenössischen Regulierung des Grosshandels mit Rohkraut für die Fabrikation von Sauerkraut ist in Behandlung. Wir werden Ihnen hierüber in den nächsten Tagen näheres berichten, sofern noch besondere eidgenössische Massnahmen getroffen werden sollten.

Die Festsetzung eidgenössischer Höchstpreise ist im gegenwärtigen Momente nicht beabsichtigt. Wir werden indessen auch dieser Frage unsere volle Aufmerksamkeit schenken und darauf zurückkommen, sofern sich ein Bedürfnis geltend machen sollte.

Anordnungen betreffend die Transportsperrung auf öffentlichen Verkehrsanstalten (Art. 5 des Bundesratsbeschlusses) sind nicht getroffen. Sollten solche für einzelne Felderzeugnisse zwecks erfolgreicher Bekämpfung allfälliger Missbräuche seitens des Grosshandels notwendig werden, so werden wir auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schnithess.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend Preis und Rationierung des Notstandspetrols.

(Vom 29. August 1918.)

Hochgeehrte Herren!

Der fortgesetzt steigende Einkaufspreis für Petrol zwingt uns, den Preis für Petrol ab 1. September 1918 im Detailverkauf auf 90 Rappen anzusetzen.

Ab 1. September beträgt die Preisermässigung für Notstandspetrol 24 Rappen, statt 20 Rappen, und der Notstandspreis 60 Rappen pro Liter, berechnet nach der Formel:

Einstandspreis	78	
Detaillistenzuschlag	6	
	—	84
Ermässigung für Notstandspetrol	24	
		60 Rp. pro Liter

Der Bund gewährt den Kantonen für den Liter des an Berechtigte abgegebenen Petrols vom 1. September 1918 an eine Rückvergütung von 15 Rappen (früher 13), unter der Bedingung, dass die Kantone oder Kantone und Gemeinden 9 Rappen (früher 7) zur Verbilligung beifügen.

Die Menge des zu ermässigten Preise abzugebenden Petrols beträgt monatlich für Alleinstehende und Familienhaupt höchstens 1 Liter und für jedes weitere Glied der Familie höchstens 0,5 Liter. Reduktion infolge ungenügender Petrolzufuhr oder allgemeiner Rationierung vorbehalten. Der Beitrag darf indes nur für die von den Berechtigten wirklich bezogene Menge Petrols beansprucht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Aargau.

26. Darlehenskasse Döttingen.

*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

Bern, den 30. August 1918.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die **Compagnie vaudoise des lacs de Joux et de l'Orbe** in Lausanne und die **Société romande d'électricité** in Territet haben schon vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland vom 31. März 1906 elektrische Energie nach Frankreich ausgeführt und beabsichtigen, diese Energieausfuhr fortzusetzen. Gemäss Art. 25 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland vom 1. Mai 1918 suchen die beiden Gesellschaften nunmehr um folgende Ausfuhrbewilligungen nach:

I.

Die **Compagnie vaudoise des lacs de Joux et de l'Orbe**:

- a. für die Abgabe von höchstens **185 kW** an die **Société Gessienne** in Gex für die Dauer von weitem 15 Jahren (bis 31. Dezember 1933);
- b. für die Abgabe von höchstens **250 kW** an die **Société électrique de Morteau** für die Dauer von weitem 10 Jahren (bis 31. Dezember 1928).

II.

Die **Société romande d'électricité**: für die Abgabe von höchstens **20 kW** an die Gemeinde **St. Gingolph** für die Dauer von weitem 15 Jahren (bis 31. Dezember 1933).

Entsprechend der oberwähnten bundesrätlichen Verordnung vom 1. Mai 1918 werden diese Begehren hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, einen allfälligen Strombedarf für den Verbrauch im Inlande bis zum **15. September 1918** bei der unterzeichneten Amtsstelle anzumelden.

Bern, den 27. August 1918.

(2.).

Abteilung für Wasserwirtschaft
des schweiz. Departements des Innern.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Dienststellung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Bundeskanzlei	Ausläufer	Deutsch und französisch. Radfahren erwünscht	bis 2800, nebst Teuerungszulage	7. Sept. 1918 (2.)
Bundeskanzlei	Kleiderhüter des Ständerates (nur während der Tagungen der eidg. Räte)	Deutsch und französisch	Taggeld 9 Fr., nebst Teuerungszulage	7. Sept. 1918 (2.)
Departement des Innern, Abteilung für Wasserwirtschaft	Zwei Ingenieure I. Klasse	Jüngere Kraft, energisch und initiativ, Diplom als Ingenieur und Praxis im Wasserbau (Wasserkräfte)	5200 bis 6800 plus Teuerungszulage	15. Sept. 1918 (4...)
Muttersprache des einen: deutsch, des andern: französisch.				
Militärdepartement, Generalstabsabteilung, Sektion für Festungswesen	Kanzleisekretär I. Klasse des Festungsbureaus St. Gotthard	Erfahrung im Verwaltungsdienste der Befestigungen und Eignung zur Instruktion der Festungstruppen	4200 bis 5800	10. Sept. 1918 (2.)
Amtsantritt sobald wie möglich.				

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1918
Date	
Data	
Seite	410-417
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.